

Kosten- und Benutzungsordnung
für das Bürgerhaus der Ortsgemeinde Steinweiler

§ 1 – Benutzung allgemein –

1. Die Ortsgemeinde Steinweiler unterhält ein Bürgerhaus. Das Bürgerhaus steht für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht jedoch nicht.
2. Anträge auf Überlassung des Bürgerhauses sind schriftlich beim Bürgermeister der Ortsgemeinde Steinweiler einzureichen. Hierbei ist der Veranstaltungszweck, sowie Tag und Dauer der Veranstaltung zu benennen. Über die Vergabe entscheidet der Ortsbürgermeister. Im Zweifelsfall ist die Entscheidung des Ortsgemeinderates herbeizuführen.
3. Zwischen dem Veranstalter und der Ortsgemeinde wird ein Mietvertrag abgeschlossen.
4. Mit Inanspruchnahme des Bürgerhauses erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Kostenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
5. Der Ortsbürgermeister bzw. dessen Beauftragte sind während der Veranstaltung jederzeit berechtigt, alle Räumlichkeiten des Bürgerhauses zu betreten. Das Hausrecht steht dem Ortsbürgermeister zu. Für die Dauer der Veranstaltung übt auch der Veranstalter das Hausrecht aus, soweit es für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung notwendig ist.

§ 2 – Benutzer und Benutzungsarten –

1. Das Bürgerhaus wird für örtliche und überörtliche Verbände und Organisationen sowie örtliche und überörtliche, private und gewerbliche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.
2. Bei Discoververanstaltungen von Privatpersonen ist die vorherige Zustimmung des Ortsgemeinderates erforderlich.

§ 3 – Rücktritt vom Mietvertrag –

1. Die Ortsgemeinde hat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit das Recht, den Mietvertrag zu widerrufen.
Dem Mieter stehen wegen des Rücktrittes der Ortsgemeinde vom Mietvertrag keine Ersatzansprüche zu.
Gleiches gilt auch, wenn durch höhere Gewalt oder durch aufgetretenen Schäden im Bürgerhaus oder den Einrichtungen des Bürgerhauses eine Benutzung unmöglich wurde.
2. Ein Rücktritt vom Mietvertrag durch den Mieter ist spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung möglich. Dies ist dem Ortsbürgermeister schriftlich mitzuteilen. Falls der Rücktritt von der Veranstaltung durch den Veranstalter nicht fristgemäß erfolgt, ist die vereinbarte Mieter zu entrichten.

§ 4 – Bestuhlung und Garderobe –

1. Die Bestuhlung des Bürgerhauses ist in einem Bestuhlungsplan nach der Versammlungsstätten-Verordnung geregelt, an den der Veranstalter gebunden ist. Die jeweils erforderliche Bestuhlung ist vom Veranstalter selbst vorzunehmen.
2. Für die Aufbewahrung der Mäntel, Hüte, Schirme etc. ist eine Garderobe vorhanden. Eine Haftung für die Entwendung oder Beschädigung von Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen wird nicht übernommen.

§ 5 – Ausschmücken und Dekorieren –

1. Ausschmücken und dekorieren o.ä. von Bühne und Saal bedarf der Zustimmung des Ortsbürgermeisters. Hierfür dürfen nur schwer entflammable Materialien verwendet werden.
2. Nach Beendigung der Veranstaltung ist die angebrachte Dekoration unverzüglich wieder zu entfernen.

§ 6 – Bedienung der Einrichtungen –

1. Bühneneinrichtungen, Lautsprecheranlagen, Heizung, elektrische Anlagen und sonstige Einrichtungen dürfen nur vom Hausmeister oder einer eingewiesenen Person bedient werden.
2. Die einschlägigen Sicherheitsvorschriften sind zu beachten.

§ 7 – Kosten für die Benutzung der Räumlichkeiten des Bürgerhauses Steinweiler

	Seniorenbereich	Vereinsraum	Jugendbereich	S A A L
1. Örtliche Vereine und Organisationen				
1.1 Interne Veranstaltungen Steinweilerner Vereine und Gruppen an denen auch Nichtmitglieder teil- nehmen können	frei	frei	frei	25,00 Euro
a) mit Küchenbenutzung (Zuschlag)	frei	frei	frei	25,00 Euro
b) Heizungszuschlag	frei	frei	frei	25,00 Euro
1.2 Öffentliche und überörtliche Veranstaltungen	15,00 Euro	25,00 Euro	15,00 Euro	77,00 Euro
a) Heizungszuschlag	8,00 Euro	10,00 Euro	8,00 Euro	25,00 Euro
b) Küchenzuschlag	frei	frei	frei	25,00 Euro
1.3 Tanzveranstaltungen	frei	frei	frei	153,00 Euro
a) Heizungszuschlag	frei	frei	frei	25,00 Euro
1.4 Bei der Durchführung von Kursen im Allgemein-Interesse ermäßigen sich die Gebühren nach Pkt 1.2 und 1.3 um 50%.				
1.5 Die DRK-Ortsgruppe muß bei Blutspendeterminen bei Küchenbenutzung und Heizung sowie Saal, 25,00 Euro an Unkosten zahlen.				
2. Private Veranstaltungen				
2.1 Steinweiler Bürgerinnen und Bürger	25,00 Euro	41,00 Euro	25,00 Euro	153,00 Euro
a) Heizungszuschlag	8,00 Euro	10,00 Euro	8,00 Euro	51,00 Euro
b) Küchenzuschlag	frei	frei	frei	51,00 Euro
2.2 Auswärtige Privatpersonen und Auswärtige Vereine	51,00 Euro	82,00 Euro	51,00 Euro	204,00 Euro
a) Heizungszuschlag	8,00 Euro	10,00 Euro	8,00 Euro	51,00 Euro
b) Küchenzuschlag	frei	frei	frei	51,00 Euro
3. Veranstaltungen Gewerbetreibender	51,00 Euro	82,00 Euro	51,00 Euro	204,00 Euro
a) Heizungszuschlag	8,00 Euro	10,00 Euro	8,00 Euro	51,00 Euro
b) Küchenzuschlag	frei	frei	frei	51,00 Euro

4. Für das Bürgerhaus mehr als 1 Tag vor und nach der Veranstaltung in Anspruch genommen (Ein- und Ausräumarbeiten), ist für jeden angefangenen Tag eine Miete von:
 - a) 25,00 Euro (ohne Benutzung der Heizungsanlage)
 - b) 51,00 Euro (bei Benutzung der Heizungsanlage)zu berechnen.
5. Für die Aufstellung der Bühne (ohne Aufhängung von Vorhängen) wird folgender Pauschalbetrag erhoben:
 - a) 25,00 Euro (Aufstellen der halben Bühne)
 - b) 51,00 Euro (Aufstellen der vollständigen Bühne)
6. Für die Benutzung der Saalküche in Verbindung mit der Nutzung eines sonstigen Raumes wird eine Miete erhoben von:
 - a) 25,00 Euro (für Vereine)
 - b) 51,00 Euro (für Sonstige)
7. Für die Reinigung der benutzten Räumlichkeiten sind die jeweiligen Veranstalter verantwortlich (siehe § 9 dieser Ordnung).

Sofern eine ordnungsgemäße Reinigung nicht erfolgte, wird vom Veranstalter ein Pauschalbetrag von 25,00 Euro für Nachreinigungsarbeiten erhoben.
8. Kindergärten und Schulen können die Räumlichkeiten des Bürgerhauses unentgeltlich benutzen.

Kirchen sind wie Vereine zu behandeln.
9. Die Miete sowie eine evtl. festgesetzte Kautions sind spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung an die Verbandsgemeindekasse Kandel, zugunsten der Ortsgemeinde Steinweiler einzuzahlen.
10. Das Ausleihen von Tischen und Stühlen ist an Steinweiler Vereine und Einwohner möglich.

0,50 Euro Miete pro Stuhl/Tag
1,00 Euro Miete pro Tisch/Tag
11. Das Ausleihen von Bühnen-Elementen ist nur an Steinweilerer Vereine und Einwohner möglich.

1,00 Euro pro Bühnen-Element

§ 8 – Wirtschaftsbetrieb –

1. Bei Veranstaltungen ist eine Bewirtschaftung in eigener Regie möglich. Die Küche kann dabei mitbenutzt werden, sowie die vorhandenen Einrichtungsgegenstände.
2. Der Hausmeister übergibt dem Veranstalter gegen Nachweis das notwendige Inventar.

3. Der Veranstalter verpflichtet sich, das übernommene Inventar pfleglich zu behandeln. Er ist zum Ersatz verpflichtet, wenn Teile des Inventars während der Benutzung beschädigt oder unbrauchbar werden.
4. Der Hausmeister ist nicht berechtigt, Gegenstände, gleich welcher Art, für den Veranstalter anzunehmen. Diese sind während der Veranstaltung oder Vorbereitungszeit dem Veranstalter direkt zu übergeben.
5. Haftungsansprüche gegenüber der Ortsgemeinde aus der Selbstbewirtschaftung durch den Veranstalter sind ausgeschlossen.

§ 9 – Reinigung –

Der Veranstalter verpflichtet sich, unmittelbar nach der Veranstaltung in allen benutzten Räumen eine gründliche Reinigung durchzuführen, insbesondere auch in den Toilettenräumen.

Zur Reinigung gehören u.a. das Ausleeren der Aschenbecher, das Aufwischen des Bodens, Reinigung der Tische. Bei einer evtl. Benutzung der Küche, ist diese ebenfalls gründlich zu reinigen.

Erfolgt eine Reinigung nicht ordnungsgemäß, wird ein Pauschalbetrag erhoben.

§ 10 – Allgemeine Bestimmungen –

1. Bei Bewirtungen im Bürgerhaus ist die evtl. erforderliche Gestattung nach dem Gaststättengesetz vom Mieter bei der Verbandsgemeinde Kandel einzuholen.
2. Besondere Sorgfalt ist auf die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Steuerrechtes, des Gaststättengesetzes, der Lebensmittelgesetze, der Hygieneverordnung, des Jugendschutzgesetzes sowie der Gaststättenverordnung bezüglich der Sperrzeit zu legen.
3. Der Mieter ist nicht berechtigt, das Bürgerhaus ganz oder teilweise einem Dritten zu überlassen bzw. weiter zu vermieten.
4. Bei mehrmaligen oder groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung ist die Ortsgemeinde berechtigt, den jeweiligen Benutzer oder Mieter von der weiteren Überlassung des Bürgerhauses ganz oder teilweise auszuschließen.

§ 11 – Haftungsausschluß –

1. Der Mieter stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Bürgerhauses der dazugehörigen Räume, Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände, Geräte, sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Hierunter fallen auch Haftungsansprüche, die sich aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht der Zugangswege zu den Räumlichkeiten des Bürgerhauses ergeben.

Der Mieter des Bürgerhauses hat bei Glätte die notwendigen Räum- und Streumaßnahmen zu treffen und selbst für einen verkehrssicheren Zu- und Abgang zu sorgen. Zu diesem Zweck ist der Mieter verpflichtet, rechtzeitig vor Beginn seiner Veranstaltung die entsprechenden Verkehrssicherungsmaßnahmen zu ergreifen und durchzuführen.

Für Unfälle, die durch unterlassenen oder mangelhaft wahrgenommene Verkehrssicherungspflicht entstehen, haftet der Mieter.

2. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigenen Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde, deren Bediensteten und Beauftragte.
3. Schadensersatzpflicht der Ortsgemeinde für vom Benutzer oder Mieter mitgebrachte Gegenstände, Wertsachen, Kleidungsstücke und Geräte die beschädigt wurden oder abhanden gekommen sind, ist ausgeschlossen.
4. Von dieser Benutzungsordnung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
5. Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch seine Nutzung des Bürgerhauses entstehen. Der Mieter ist verpflichtet, der Ortsgemeinde unverzüglich alle aufgetretenen Schäden zu melden.
6. Die Ortsgemeinde kann den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, die auch Mietsach- und Obhutsschäden abdeckt, beim Abschluß des Mietvertrages fordern. Durch diese Versicherung sollen auch die Freistellungsansprüche abgedeckt sein.

§ 12 – Gerichtsstand und Erfüllungsort –

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Kandel/Pfalz.

§ 13 – Inkrafttreten –

Die Kosten- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Beschlußfassung im Gemeinderat Steinweiler in Kraft, die Kosten- und Benutzungsordnung vom 16.07.1997 und die Änderung vom 26.09.2001 treten außer Kraft.

Beschlossen im Gemeinderat am 26.02.2014

Steinweiler, 27.02.2014
gez.
Norbert Forstner
Ortsbürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Verbandsgemeinde in der Ausgabe Nr. 12/2014 am Freitag, den 21. März 2014.

Gemäß § 24 Abs. 6 der GemO wird auf folgendes noch hingewiesen:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 1 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen, was hiermit geschieht.